

Einwilligung zum elektronischen Datenabruf durch das Standesamt

Sterbefall

(Name, Vornamen des/der Verstorbenen, Sterbedatum)

Erläuterung

Grundsätzlich sind die Angehörigen eines Verstorbenen verpflichtet, die für die Beurkundung des Sterbefalles erforderlichen Nachweise zu erbringen. Das Standesamt soll aber auf die Erbringung der Nachweise verzichten, soweit diese aus Personenstandsregistern oder aus Registern anderer Behörden elektronisch abgerufen werden können (§10 Personenstandsgesetz – PStG).

Sofern die Angehörigen es wünschen, können sie nach wie vor die erforderlichen Nachweise (z.B. Eheurkunden, Geburtsurkunden) selbst besorgen bzw. vorlegen.

Für die Einholung der notwendigen Nachweise durch das Standesamt ist die Einwilligung der Angehörigen erforderlich (Art. 23 Abs. 2 Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG).

Durch den elektronischen Datenabruf anlässlich der Beurkundung eines Sterbefalles entstehen den Angehörigen keine Kosten.

Erklärung

Hiermit willige ich in die elektronische Abrufung der zur Beurkundung des Sterbefalles erforderlichen Nachweise durch das Standesamt ein.

(Vor- und Familienname des/der Angehörigen)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)